

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Bad Oldesloe-Land

Satzung über eine Veränderungssperre aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Sicherung der Planung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Rethwisch (Kreis Stormarn) für das Gebiet: südlich Hauptstraße (B208)/ westlich Kirchberg

Für das Gebiet südlich Hauptstraße (B208)/ westlich Kirchberg hat die Gemeinde Rethwisch einen Aufstellungsbeschluss für eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Rethwisch mit dem Planungsziel gefasst, die geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Flurstücke:

58/3, 97/5, 64/4, 67/14, 60/14, 67/11, 72/7, 60/13, 86/2, 256, 83/3, 86/3, 67/16, 67/17, 215/96, 86/5, 60/15, 253, 67/19, 72/8, 258, 260, 67/18, 254, 58/2, 259, 67/13, 255 der Flur 3 und die Flurstücke 17/11, 17/15, 24/9, 17/19, 24/11 teilweise, 24/8, 17/18, 17/17, 24/10 17/10 der Flur 6 Gemarkung Rethwischdorf.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rethwisch hat in ihrer Sitzung vom 19.03.2019 zur Sicherung der unter Ziff. 1 beschlossenen Planung zum Bebauungsplan Nr. 12, Gebiet: südlich Hauptstraße (B208)/ westlich Kirchberg aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) jeweils in der gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Rethwisch

über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet:

südlich. Hauptstraße(B 208) /westlich. Kirchberg (L87)
(siehe Übersichtsplan)

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 - Gebietsbezeichnung wie vorstehend - erlassen:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Rethwisch wird eine Veränderungssperre erlassen.

(2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem der Satzung als Anlage beigefügten Übersichtsplan schwarz umrandet gekennzeichnet.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

(1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 69 LVwG). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

§ 5

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Rethwisch, den 27.03.2019

Gemeinde Rethwisch
Bürgermeister Poppinga

Bad Oldesloe, den 27.03.2019

Amt Bad Oldesloe-Land
-Der Amtsvorsteher-

(Martin Beck)

Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Rethwisch

Gebiet: südlich Hauptstraße (B 208) / westlich Kirchberg (L87)

